

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Theater Oberhausen
Verantwortung:	Herr Frerix, Frau Mädler, Herr Tsalastras

Anpassung der Dienstanweisung sowie Einführung eines Organigramms für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen

Beratungsfolge

30.04.2025 Kulturausschuss

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Kulturausschuss beschließt die angepasste Dienstanweisung sowie das vorliegende Organigramm der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Es ist beabsichtigt, die Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen
2 Einrichtung Theater Oberhausen anzupassen.

3 Neben redaktionellen Änderungen enthält die geänderte Dienstanweisung u. a. Änderungen
4 bezüglich der Zuständigkeiten von Intendanz und Verwaltungsdirektion sowie die Anpassung
5 von Wertgrenzen. Die Änderungen sind in der ebenfalls beiliegenden Übersicht über die
6 Änderungen der Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
7 Theater Oberhausen in Form einer Synopse dargestellt.

8 Gemäß § 6 der Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
9 Theater Oberhausen ist im Benehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen ein
10 Organigramm für das Theater Oberhausen zu erstellen. Erstmals in der Historie des
11 Theaters konnte die Theaterleitung im gemeinsamen Verständnis die organisatorischen
12 Einheiten, die internen Hierarchien und Zuständigkeiten im beiliegenden Organigramm
13 abbilden.

14 Die Struktur des Theaters lässt sich grob in drei Bereiche untergliedern:

- 15 • den künstlerischen Bereich, der der Intendanz untersteht,
- 16 • den Verwaltungsbereich, der der Verwaltungsdirektion untersteht,
- 17 • den technischen Bereich, wobei der Technische Direktor sowohl der
18 Intendanz als auch der Verwaltungsdirektion untersteht.

19 Die geänderte Dienstanweisung und das Organigramm wurden mit dem Bereich 9 -
20 5/Beteiligungen, der Stadtkanzlei, dem Kulturdezernenten, der Gleichstellungsstelle und dem
21 Personalrat abgestimmt.

22 Die Theaterleitung bittet um Zustimmung zur angepassten Dienstanweisung sowie zu dem
23 beiliegenden Organigramm.

24 Es ist beabsichtigt, das Organigramm nach Zustimmung und Beschlussfassung des
25 Kulturausschusses in einer Mitarbeiterversammlung an die Mitarbeitenden des Theaters
26 Oberhausen zu kommunizieren.

27

Anlage/n

1 - Dienstanweisung_Leitung Theater Oberhausen

2 - Synopse_Dienstanweisung_Leitung Theater Oberhausen

3 - Organigramm_Theater Oberhausen

Dienstanweisung

für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen

1. Struktur des Theaters

Das Theater Oberhausen ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oberhausen. Es wird aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund dieser Dienstanweisung für die Leitung des Theaters Oberhausen geführt.

2. Leitung des Theaters

Die Leitung des Theaters obliegt der Betriebsleitung unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Dienstanweisung festgeschriebenen Aufgabenkreise der Intendanz und der Verwaltungsdirektion.

Die Betriebsleiter/innen tragen gemeinschaftlich Verantwortung für die Leitung des Theaters Oberhausen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.

Das Theater firmiert nach außen unter „Theater Oberhausen“, Intendant/in NN und Verwaltungsdirektor/in NN.

3. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW leitet und verteilt der/die Oberbürgermeister/in die Geschäfte der Verwaltung. Entscheidungen über die Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem TVöD trifft bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 der/die Oberbürgermeister/in; bei diesen Entscheidungen hat der/die Verwaltungsdirektor/in ein Vorschlagsrecht.

3.1 Intendant/in

Der/Die Intendant/in als Mitglied der Betriebsleitung ist allein zuständig für die künstlerische Leitung des Theaters.

Ihm/Ihr obliegt die Gestaltung des Spielplankonzeptes und die künstlerische Ausgestaltung der Kooperationen und Gastspiele.

Er/Sie entscheidet unbeschadet der dem Betriebsausschuss, dem Rat, dem/der Oberbürgermeister/in und dem/der Verwaltungsdirektor/in obliegenden Befugnisse unter Beachtung einer wirtschaftlichen Betriebsführung des Theaters über:

sämtliche Angelegenheiten des Personals im künstlerischen Bereich, d. h. der Arbeitsverträge nach NV-Bühne und der Werkverträge (z. B. Regisseure/innen, Bühnen- und Kostümbildner/innen) einschließlich der Auswahl und der Entscheidung über die Nichtverlängerung der entsprechenden Arbeitsverhältnisse

die Ensemblebildung

die Besetzung des künstlerischen Personals für alle Werke des Spielplanes

die Auswahl von Gästen

die Auswahl neuer Werke für Bühnenaufführungen

die Verteilung und Beaufsichtigung der künstlerischen Leitungsaufgaben (z. B. Dramaturgie/Betriebsbüro/künstlerische Vorstände)

die Honorare des künstlerischen Personals, Nichtverlängerungsmittelungen und Kündigungen beim künstlerischen Personal

die Verhandlungen mit den Verlagen über Aufführungsrechte und den Abschluss der Aufführungsverträge

Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Der/Die Intendant/in ist verpflichtet, den/die Verwaltungsdirektor/in auf Anfrage zu informieren.

Der/Die Intendant/in ist verpflichtet, den/die Oberbürgermeister/in über die zuständige Dezerntin/den zuständigen Dezernenten über alle Pläne von Bedeutung und außergewöhnliche Vorfälle zu unterrichten.

Hierzu gehören insbesondere:

langfristige Spielplangestaltung und Formen der Kooperation mit anderen Bühnen

grundlegende Strukturveränderungen im Spielplan

Nichtverlängerung von Verträgen mit Personal im künstlerischen Bereich, wenn die betreffende Person mehr als acht Spielzeiten beschäftigt ist

Absicht der Abgabe einer Nichtverlängerungsmitteilung gegenüber dem/der Technischen Direktor/in

Nichtverlängerung von Verträgen von Personal im künstlerischen Bereich, sofern hiervon mindestens ein Drittel des Personals im künstlerischen Bereich betroffen ist

wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit dem/der Verwaltungsdirektor/in. Der/Dem Dezenten/in kommt hier moderierende Funktion zu.

Der Gesamtspielplan ist dem Betriebsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in über die zuständige Dezentin/den zuständigen Dezenten vor Information der Öffentlichkeit zuzuleiten.

3.2 Verwaltungsdirektor/in

Der/Die Verwaltungsdirektor/in als Mitglied der Betriebsleitung ist allein zuständig für die administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Theaters unbeschadet der Zuständigkeiten des Betriebsausschusses, des Rates, der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Intendantin/des Intendanten.

Ihr/ihm obliegt eigenverantwortlich:

sämtliche Angelegenheiten des Personals im Verwaltungs- und im Technischen Bereich (Tarifbereich des TVÖD), einschließlich Auswahl und Kündigung. Im Technischen Bereich ist der/die Technische Direktor/in anzuhören.

sämtliche administrativen Angelegenheiten des Personals, die des künstlerischen Personals jedoch nur, soweit nicht gemäß Ziff. 3.1 dieser Dienstanweisung die alleinige Zuständigkeit der Intendantin/des Intendanten oder gemäß Ziff. 3.3 dieser Dienstanweisung die gemeinsame Zuständigkeit der Intendantin/des Intendanten und der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors gegeben ist.

die Organisation der Betriebsabläufe

die Leitung der Theaterverwaltung einschließlich des Besucherbüros, der Theaterkasse und des Vertriebs sowie des Ticketings

die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen im Bereich des gesamten Theaters

die Wirtschaftsführung des Theaters nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes

die Beschaffungen unter Beachtung der Grundsätze des Vergaberechts für den gesamten Theaterbetrieb

die Gehaltsbuchhaltung

das Controlling (Forecast-Überwachung/Liquiditätssteuerung)

die Bearbeitung von juristischen Fragen

Themen der Öffentlichkeitsarbeit, die im Wesentlichen rechtliche, wirtschaftliche oder bauliche Belange betreffen

Der/Die Verwaltungsdirektor/in ist verpflichtet, die Intendantin/den Intendanten auf Anfrage zu informieren.

Sie/Er ist verpflichtet, den/die Oberbürgermeister/in über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten über alle Vorfälle von Bedeutung zu unterrichten.

Hierzu gehören insbesondere:

drohende Haushaltsüberschreitungen sowie wesentliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen und erkennbare Einnahmeausfälle

wesentliche bauliche, technische oder sicherheitsrelevante Probleme

wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit der Intendantin/dem Intendanten. Der/Dem Dezernenten/in kommt hier moderierende Funktion zu.

3.3 Gemeinsame Verantwortungsbereiche

Der/Die Intendant/in und der/die Verwaltungsdirektor/in sind unbeschadet der Ziffern 3.1 und 3.2 gemeinsam verantwortlich für:

Den grundlegenden Abgleich von Vorstellungsdiskposition und personellen sowie finanziellen Ressourcen

Unterzeichnung von Arbeitsverträgen

den Abschluss von Dienstvereinbarungen, soweit sie Beschäftigte des Theaters betreffen

die Aufstellung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes

den Abschluss von Gastspielverträgen mit gastierenden Bühnen

den Abschluss von Verträgen für auswärtige Gastspiele, geschlossene Vorstellungen und Sonderveranstaltungen

Akquise und Nutzung von Fördergeldern und Drittmitteln

die Außendarstellung des Theaterbetriebes.

die Ausübung des Hausrechts

die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Gebietskörperschaften, soweit sie die strukturellen Rahmenbedingungen des Theaters betreffen

3.4 Technische/r Direktor/in

Der/Die Technische Direktor/in wird im Einvernehmen von Verwaltungsdirektion und Intendanz bestellt. Er/Sie handelt in allen technisch fachlichen Angelegenheiten nach den anerkannten Regeln der Technik. Er/Sie unterliegt in künstlerischen Fragen den Weisungen des Intendanten/der Intendantin und in nicht-künstlerischen Fragen denen des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin.

Bei der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der Sonderbauverordnung, der Feuer-schutzbestimmungen und sonstiger sicherheitsrelevanter Vorschriften handelt er/sie eigenverantwortlich.

Der/Die Technische Direktor/in unterliegt in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten keiner Weisung.

4. Abschluss von Verträgen

Die Unterzeichnung von Verträgen richtet sich nach dieser Dienstanweisung und nach der Betriebssatzung für das Theater Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung.

Erklärungen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen werden unbeschadet der Aufgabenzuweisung nach dieser Dienstanweisung durch die Leitung des Theaters gemeinsam unterzeichnet.

Soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, werden Erklärungen, mit denen die Stadt Oberhausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen verpflichtet werden soll, durch den/die Oberbürgermeister/in oder dem/der allgemeinen Vertreter/in und der Betriebsleitung unterzeichnet.

Übersteigt die verhandelte Monatsgage (Grundgage) eines Schauspielers/einer Schauspielerin den Betrag von 6.000,- Euro, so ist der/die zuständige Dezernent/in zu informieren (ausgenommen sind Gastverträge).

Bei Verträgen mit Gastbühnen und -ensembles wird bei einer Vertragssumme von mehr als 30.000,- Euro der/die zuständige Dezernent/in informiert.

Verträge nach NV-Bühne dürfen längstens für eine Dauer von drei Spielzeiten abgeschlossen werden.

5. Dienstreisen

Bei Auslandsdienstreisen des Intendanten/der Intendantin und des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin ist der/die zuständige Dezernent/in zu informieren.

6. Vertretung des Intendanten/der Intendantin und des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin

Die Vertretung des Intendanten/der Intendantin und des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin richtet sich nach dem Organigramm für das Theater Oberhausen, das im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in zu erstellen ist.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt einen Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft; gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Leitung des Theaters Oberhausen vom 10. August 2017 außer Kraft.

Oberhausen, im März 2025

Der Oberbürgermeister

Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen vom 20.06.2017	Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen vom 20.03.2025
1. Struktur des Theaters Das Theater Oberhausen ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oberhausen. Es wird aufgrund der Gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung in der jeweils Geltenden Fassung sowie aufgrund dieser Dienstanweisung für die Leitung des Theaters Oberhausen geführt.	1. Struktur des Theaters Das Theater Oberhausen ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oberhausen. Es wird aufgrund der <u>gesetzlichen</u> Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung in der jeweils <u>geltenden</u> Fassung sowie aufgrund dieser Dienstanweisung für die Leitung des Theaters Oberhausen geführt.
2. Leitung des Theaters Die Leitung des Theaters obliegt der Betriebsleitung unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Dienstanweisung festgeschriebenen Aufgabenkreise des/der Intendanten/in und des/der Verwaltungsdirektors/in. Die Betriebsleiter/innen tragen gemeinschaftlich Verantwortung für die Leitung des Theaters Oberhausen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Das Theater firmiert nach außen unter „Theater Oberhausen“, Intendant/in NN und Verwaltungsdirektor/in NN.	2. Leitung des Theaters Die Leitung des Theaters obliegt der Betriebsleitung unter besonderer Berücksichtigung der in dieser Dienstanweisung festgeschriebenen Aufgabenkreise <u>der Intendanz</u> und <u>der Verwaltungsdirektion</u>. Die Betriebsleiter/innen tragen gemeinschaftlich Verantwortung für die Leitung des Theaters Oberhausen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Das Theater firmiert nach außen unter „Theater Oberhausen“, Intendant/in NN und Verwaltungsdirektor/in NN.
3. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW leitet und verteilt der/die Oberbürgermeister/in die Geschäfte der Verwaltung. Entscheidungen über die Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem TVöD trifft bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 der/die Oberbürgermeister/in; bei diesen Entscheidungen hat der/die Verwaltungsdirektor/in ein Vorschlagsrecht.	3. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW leitet und verteilt der/die Oberbürgermeister/in die Geschäfte der Verwaltung. Entscheidungen über die Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem TVöD trifft bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe <u>12</u> der/die Oberbürgermeister/in; bei diesen Entscheidungen hat der/die Verwaltungsdirektor/in ein Vorschlagsrecht.

3.1 Intendant/in Der/Die Intendant/in als Mitglied der Betriebsleitung ist allein zuständig für die künstlerische Leitung des Theaters. Ihm/Ihr obliegt die Gestaltung des Spielplankonzeptes und die künstlerische Ausgestaltung der Kooperationen und Gastspiele. Er/Sie entscheidet unbeschadet der dem Betriebsausschuss, dem Rat, dem/der OBERBÜRGERMEISTER/in und dem/der Verwaltungsdirektor/in obliegenden Befugnisse unter Beachtung einer wirtschaftlichen Betriebsführung des Theaters über: - die Auswahl des Personals im künstlerischen Bereich, d. h. der Arbeitsverträge (sic!) nach NV-Bühne (z. B. Schauspieler/innen, Sänger/innen, Tänzer/innen, künstlerische Vorstände), und der Werkverträge (z. B. Regisseure/innen, Bühnen- und Kostümbildner/innen) einschließlich der Entscheidung über die Nichtverlängerung der entsprechenden Arbeitsverhältnisse - die Ensemblebildung - die Besetzung des künstlerischen Personals für alle Werke des Spielplanes - die Auswahl von Gästen - die Auswahl neuer Werke für Bühnenaufführungen - die Verteilung und Beaufsichtigung der künstlerischen Leitungsaufgaben (Dramaturgie/Betriebsbüro/künstlerische Vorstände) - die Honorare des künstlerischen Personals, Nichtverlängerungsmitteilungen und Kündigungen beim künstlerischen Personal	3.1 Intendant/in Der/Die Intendant/in als Mitglied der Betriebsleitung ist allein zuständig für die künstlerische Leitung des Theaters. Ihm/Ihr obliegt die Gestaltung des Spielplankonzeptes und die künstlerische Ausgestaltung der Kooperationen und Gastspiele. Er/Sie entscheidet unbeschadet der dem Betriebsausschuss, dem Rat, dem/der Oberbürgermeister/in und dem/der Verwaltungsdirektor/in obliegenden Befugnisse unter Beachtung einer wirtschaftlichen Betriebsführung des Theaters über: sämtliche Angelegenheiten des Personals im künstlerischen Bereich, d. h. der Arbeitsverträge nach NV-Bühne und der Werkverträge (z. B. Regisseure/innen, Bühnen- und Kostümbildner/innen) einschließlich der Auswahl und der Entscheidung über die Nichtverlängerung der entsprechenden Arbeitsverhältnisse - die Ensemblebildung - die Besetzung des künstlerischen Personals für alle Werke des Spielplanes - die Auswahl von Gästen - die Auswahl neuer Werke für Bühnenaufführungen - die Verteilung und Beaufsichtigung der künstlerischen Leitungsaufgaben (z. B. Dramaturgie/Betriebsbüro/künstlerische Vorstände) - die Honorare des künstlerischen Personals, Nichtverlängerungsmitteilungen und Kündigungen beim künstlerischen Personal die Verhandlungen mit den Verlagen über Aufführungsrechte und den Abschluss der Aufführungsverträge Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
---	---

Der/Die Intendant/in ist verpflichtet, den/die Verwaltungsdirektor/in auf Anfrage zu informieren. Der/Die Intendant/in ist verpflichtet, den/die Oberbürgermeister/in über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten über alle Pläne von Bedeutung und außergewöhnliche Vorfälle zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere: - langfristige Spielplangestaltung und Formen der Kooperation mit anderen Bühnen - Strukturveränderungen im Spielplan - Nichtverlängerung von Verträgen mit Personal im künstlerischen Bereich, wenn die betreffende Person mehr als acht Spielzeiten beschäftigt ist - Absicht der Abgabe einer Nichtverlängerungsmitteilung gegenüber dem/der Technischen Direktor/in - Nichtverlängerung von Verträgen von Personal im künstlerischen Bereich, sofern hiervon mindestens ein Drittel des Personals im künstlerischen Bereich betroffen ist - wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit dem/der Verwaltungsdirektor/in Der Gesamtspielplan ist dem Betriebsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten vor Information der Öffentlichkeit zuzuleiten.	Der/Die Intendant/in ist verpflichtet, den/die Verwaltungsdirektor/in auf Anfrage zu informieren. Der/Die Intendant/in ist verpflichtet, den/die Oberbürgermeister/in über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten über alle Pläne von Bedeutung und außergewöhnliche Vorfälle zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere: - langfristige Spielplangestaltung und Formen der Kooperation mit anderen Bühnen grundlegende Strukturveränderungen im Spielplan - Nichtverlängerung von Verträgen mit Personal im künstlerischen Bereich, wenn die betreffende Person mehr als acht Spielzeiten beschäftigt ist - Absicht der Abgabe einer Nichtverlängerungsmitteilung gegenüber dem/der Technischen Direktor/in - Nichtverlängerung von Verträgen von Personal im künstlerischen Bereich, sofern hiervon mindestens ein Drittel des Personals im künstlerischen Bereich betroffen ist - wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit dem/der Verwaltungsdirektor/in. Der/Dem Dezernenten/in kommt hier moderierende Funktion zu. Der Gesamtspielplan ist dem Betriebsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten vor Information der Öffentlichkeit zuzuleiten.
---	---

3.2 Verwaltungsdirektor/in

Der/Die Verwaltungsdirektor/in als Mitglied der Betriebsleitung ist allein zuständig für die administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Theaters unbeschadet der Zuständigkeiten des Betriebsausschusses, des Rates, der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Intendantin/des Intendanten.

Ihr/ihm obliegt eigenverantwortlich:

Auswahl und Anstellung des Personals im Verwaltungs- und im Technischen Bereich (Tarifbereich des TVÖD). Im Technischen Bereich ist der/die Technische Direktor/in anzuhören.

sämtliche Personalangelegenheiten, die des künstlerischen Personals jedoch nur, soweit nicht gemäß Ziff. 3.1 dieser Dienstanweisung die alleinige Zuständigkeit der Intendantin/des Intendanten oder gemäß Ziff. 3.3 dieser Dienstanweisung die gemeinsame Zuständigkeit der Intendantin/des Intendanten und der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors gegeben ist.

die Organisation der Betriebsabläufe

die Leitung der Theaterverwaltung einschließlich des Besucherbüros

die Ausübung des Hausrechts

die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen im Bereich des gesamten Theaters

die Wirtschaftsführung des Theaters nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes

die Beschaffungen unter Beachtung der Grundsätze des Vergaberechts für den gesamten Theaterbetrieb

3.2 Verwaltungsdirektor/in

Der/Die Verwaltungsdirektor/in als Mitglied der Betriebsleitung ist allein zuständig für die administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Theaters unbeschadet der Zuständigkeiten des Betriebsausschusses, des Rates, der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

und der Intendantin/des Intendanten.

Ihr/ihm obliegt eigenverantwortlich:

sämtliche Angelegenheiten des Personals im Verwaltungs- und im Technischen Bereich (Tarifbereich des TVÖD), einschließlich Auswahl und Kündigung Im Technischen Bereich ist der/die Technische Direktor/in anzuhören.

sämtliche administrativen Angelegenheiten des Personals, die des künstlerischen Personals jedoch nur, soweit nicht gemäß Ziff. 3.1 dieser Dienstanweisung die alleinige Zuständigkeit der Intendantin/des Intendanten oder gemäß Ziff. 3.3 dieser Dienstanweisung die gemeinsame Zuständigkeit der Intendantin/des Intendanten und der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors gegeben ist

die Organisation der Betriebsabläufe

die Leitung der Theaterverwaltung einschließlich des Besucherbüros, der Theaterkasse und des Vertriebs sowie des Ticketings

die Ausübung des Hausrechts

die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen im Bereich des gesamten Theaters

die Wirtschaftsführung des Theaters nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes

die Beschaffungen unter Beachtung der Grundsätze des Vergaberechts für den gesamten Theaterbetrieb

die Verhandlungen mit den Verlagen über Aufführungsrechte und Abschluss der Aufführungsverträge (unter Beteiligung der künstlerischen Leitung bezogen auf künstlerisch relevante Fragen) die Gehaltsbuchhaltung das Controlling (Forecast-Überwachung/Liquiditätssteuerung) Der/Die Verwaltungsdirektor/in ist verpflichtet die Intendantin/den Intendanten auf Anfrage zu informieren. Sie/Er ist verpflichtet, den/die Oberbürgermeister/in über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten über alle Vorfälle von Bedeutung zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere: - drohende Haushaltsüberschreitungen sowie wesentliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen und erkennbare Einnahmeausfälle - wesentliche bauliche, technische oder sicherheitsrelevante Probleme - wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit der Intendantin/dem Intendanten.	<u>die Verhandlungen mit den Verlagen über Aufführungsrechte und Abschluss der Aufführungsverträge (unter Beteiligung der künstlerischen Leitung bezogen auf künstlerisch relevante Fragen)</u> die Gehaltsbuchhaltung das Controlling (Forecast-Überwachung/Liquiditätssteuerung) <u>die Bearbeitung von juristischen Fragen</u> <u>Themen der Öffentlichkeitsarbeit, die im Wesentlichen rechtliche, wirtschaftliche oder bauliche Belange betreffen</u> Der/Die Verwaltungsdirektor/in ist verpflichtet, die Intendantin/den Intendanten auf Anfrage zu informieren. Sie/Er ist verpflichtet, den/die Oberbürgermeister/in über die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten über alle Vorfälle von Bedeutung zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere: - drohende Haushaltsüberschreitungen sowie wesentliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen und erkennbare Einnahmeausfälle - wesentliche bauliche, technische oder sicherheitsrelevante Probleme - wesentliche Meinungsverschiedenheiten mit der Intendantin/dem Intendanten. <u>Der/Dem Dezernenten/in kommt hier moderierende Funktion zu.</u>
--	---

3.3 Gemeinsame Verantwortungsbereiche Der/Die Intendant/in und der/die Verwaltungsdirektor/in sind unbeschadet der Ziffern 3.1 und 3.2 gemeinsam verantwortlich für: Veränderungen der Vorstellungsdisposition Unterzeichnung von Arbeitsverträgen die Aufstellung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes den Abschluss von Gastspielverträgen mit gastierenden Bühnen den Abschluss von Verträgen für auswärtige Gastspiele, geschlossene Vorstellungen und Sonderveranstaltungen Akquise und Nutzung von Fördergeldern und Drittmitteln die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem künstlerischen Personal (sofern und soweit einschlägig) alle Marketingmaßnahmen die Außendarstellung des Theaterbetriebe	3.3 Gemeinsame Verantwortungsbereiche Der/Die Intendant/in und der/die Verwaltungsdirektor/in sind unbeschadet der Ziffern 3.1 und 3.2 gemeinsam verantwortlich für: <u>Den grundlegenden Abgleich von Vorstellungsdisposition und personellen sowie finanziellen Ressourcen</u> Unterzeichnung von Arbeitsverträgen <u>den Abschluss von Dienstvereinbarungen, soweit sie Beschäftigte des Theaters betreffen</u> die Aufstellung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes den Abschluss von Gastspielverträgen mit gastierenden Bühnen den Abschluss von Verträgen für auswärtige Gastspiele, geschlossene Vorstellungen und Sonderveranstaltungen Akquise und Nutzung von Fördergeldern und Drittmitteln <u>die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen</u> <u>den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem künstlerischen Personal (sofern und soweit einschlägig)</u> <u>alle Marketingmaßnahmen</u> die Außendarstellung des Theaterbetriebes <u>die Ausübung des Hausrechts</u> <u>die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Gebietskörperschaften, soweit sie die strukturellen Rahmenbedingungen des Theaters betreffen</u>
---	--

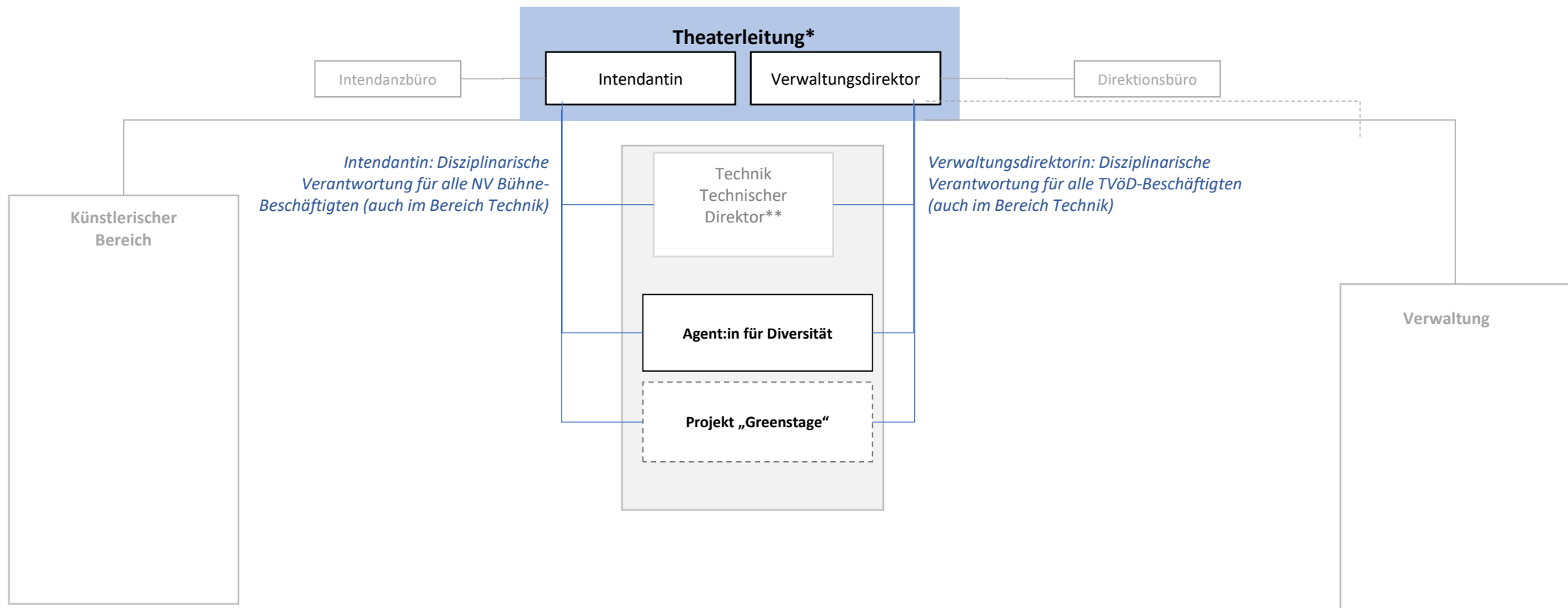
3.4 Technische/r Direktor/in Der/Die Technische Direktor/in handelt in allen technisch fachlichen Angelegenheiten nach den anerkannten Regeln der Technik. Er/Sie unterliegt in künstlerischen Fragen den Weisungen des Intendanten/der Intendantin und in nicht-künstlerischen Fragen denen des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin. Bei der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der Sonderbauverordnung, der Feuerschutzbestimmungen und sonstiger sicherheitsrelevanter Vorschriften handelt er/sie eigenverantwortlich. Der/Die Technische Direktor/in unterliegt in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten keiner Weisung.	3.4 Technische/r Direktor/in <u>Der/Die Technische Direktor/in wird im Einvernehmen von Verwaltungsdi-</u> <u>rektions- und Intendanz bestellt.</u> Er/Sie handelt in allen technisch fachlichen Angelegenheiten nach den anerkannten Regeln der Technik. Er/Sie unterliegt in künstlerischen Fragen den Weisungen des Intendanten/der Intendantin und in nicht-künstlerischen Fragen denen des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin. Bei der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der Sonderbauverordnung, der Feuerschutzbestimmungen und sonstiger sicherheitsrelevanter Vorschriften handelt er/sie eigenverantwortlich Der/Die Technische Direktor/in unterliegt in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten keiner Weisung.
4. Abschluss von Verträgen Die Unterzeichnung von Verträgen, richtet sich nach dieser Dienstanweisung und nach der Betriebssatzung für das Theater Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung. Erklärungen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen werden unbeschadet der Aufgabenzuweisung nach dieser Dienstanweisung durch die Leitung des Theaters gemeinsam unterzeichnet Soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, werden Erklärungen, mit denen die Stadt Oberhausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen verpflichtet werden soll, durch den/die Oberbürgermeister/in oder dem/der allgemeinen Vertreter/in und der Betriebsleitung unterzeichnet. Übersteigt die verhandelte Monatsgage (Grundgage) eines Schauspielers/einer Schauspielerin den Betrag von 5.000,- Euro, so ist der/die zuständige Dezernent/in zu informieren (ausgenommen sind Gastverträge).	4. Abschluss von Verträgen Die Unterzeichnung von Verträgen richtet sich nach dieser Dienstanweisung und nach der Betriebssatzung für das Theater Oberhausen in der jeweils geltenden Fassung. Erklärungen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen werden unbeschadet der Aufgabenzuweisung nach dieser Dienstanweisung durch die Leitung des Theaters gemeinsam unterzeichnet. Soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, werden Erklärungen, mit denen die Stadt Oberhausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen verpflichtet werden soll, durch den/die Oberbürgermeister/in oder dem/der allgemeinen Vertreter/in und der Betriebsleitung unterzeichnet. Übersteigt die verhandelte Monatsgage (Grundgage) eines Schauspielers/einer Schauspielerin den Betrag von 6.000,- Euro, so ist der/die zuständige Dezernent/in zu informieren (ausgenommen sind Gastverträge).

Bei Verträgen mit Gastbühnen und -ensembles wird bei einer Vertragssumme von mehr als 30.000,- Euro der/die zuständige Dezernent/in informiert. Verträge nach NV-Bühne dürfen längstens für eine Dauer von zwei Spielzeiten abgeschlossen werden.	Bei Verträgen mit Gastbühnen und -ensembles wird bei einer Vertragssumme von mehr als 30.000,- Euro der/die zuständige Dezernent/in informiert. Verträge nach NV-Bühne dürfen längstens für eine Dauer von drei Spielzeiten abgeschlossen werden.
5. Dienstreisen Bei Auslandsdienstreisen des Intendanten/der Intendantin und des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin ist der/die zuständige Dezernent/in zu informieren.	5. Dienstreisen Bei Auslandsdienstreisen des Intendanten/der Intendantin und des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin ist der/die zuständige Dezernent/in zu informieren.
6. Vertretung des Intendanten/der Intendantin und des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin Die Vertretung des Intendanten/der Intendantin und des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Theater Oberhausen, der jährlich zu Beginn einer Spielzeit im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in zu erstellen ist.	6. Vertretung des Intendanten/der Intendantin und des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin Die Vertretung des Intendanten/der Intendantin und des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin richtet sich nach dem Organigramm für das Theater Oberhausen, das im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in zu erstellen ist.
7. Inkrafttreten Diese Dienstanweisung tritt einen Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft; gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Leitung des Theaters Oberhausen am Ebertplatz vom 01. Juli 2006 außer Kraft.	7. Inkrafttreten Diese Dienstanweisung tritt einen Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft; gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Leitung des Theaters Oberhausen am Ebertplatz vom 10. August 2017 außer Kraft.

Organigramm Theater Oberhausen

Stand: 01.02.2025

Theater Oberhausen – Gemeinsame Verantwortungsbereiche der Theaterleitung



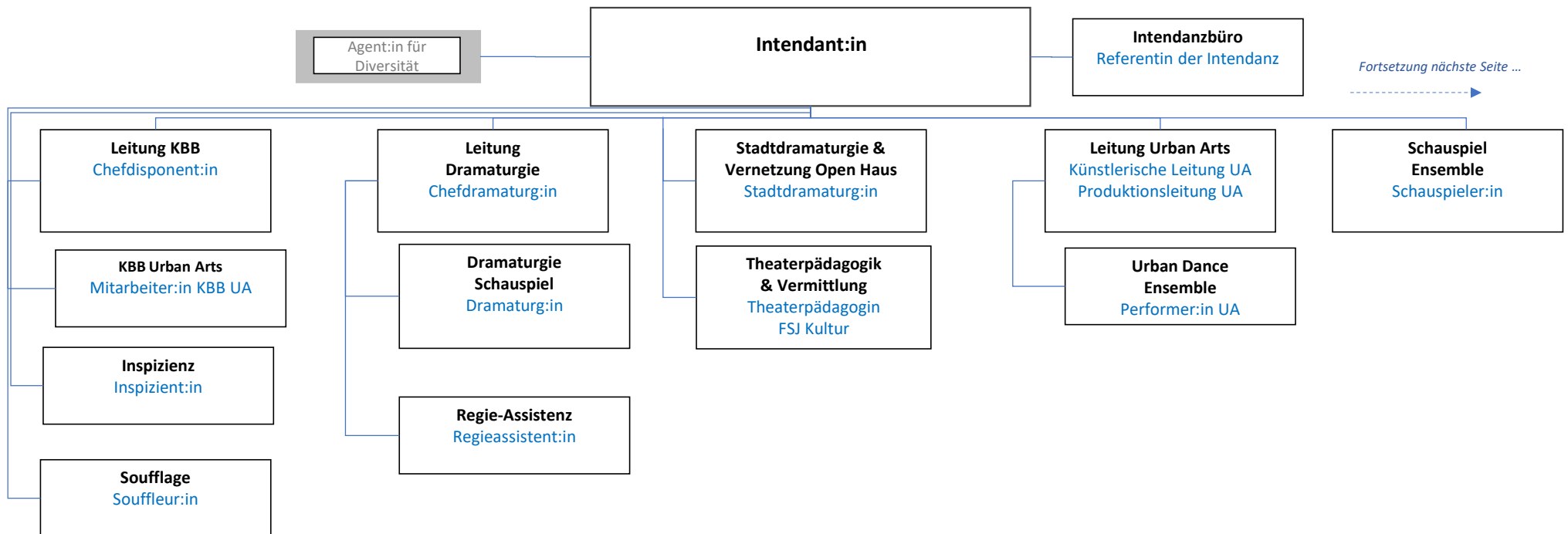
Die Zuordnung der Stellen erfolgt nach Vertragsart (Intendantin = NV Bühne / Verw.Dir. = TVöD)

* Für die Intendantin ist die Chefdramaturg:in und für den Verwaltungsdirektor ist die Assistentin des Verwaltungsdirektors als Abwesenheitsvertretung festgelegt

** Der Technische Direktor unterliegt in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten keiner Weisung

■ Bereiche mit gemeinsamer Zuständigkeit der Theaterleitung

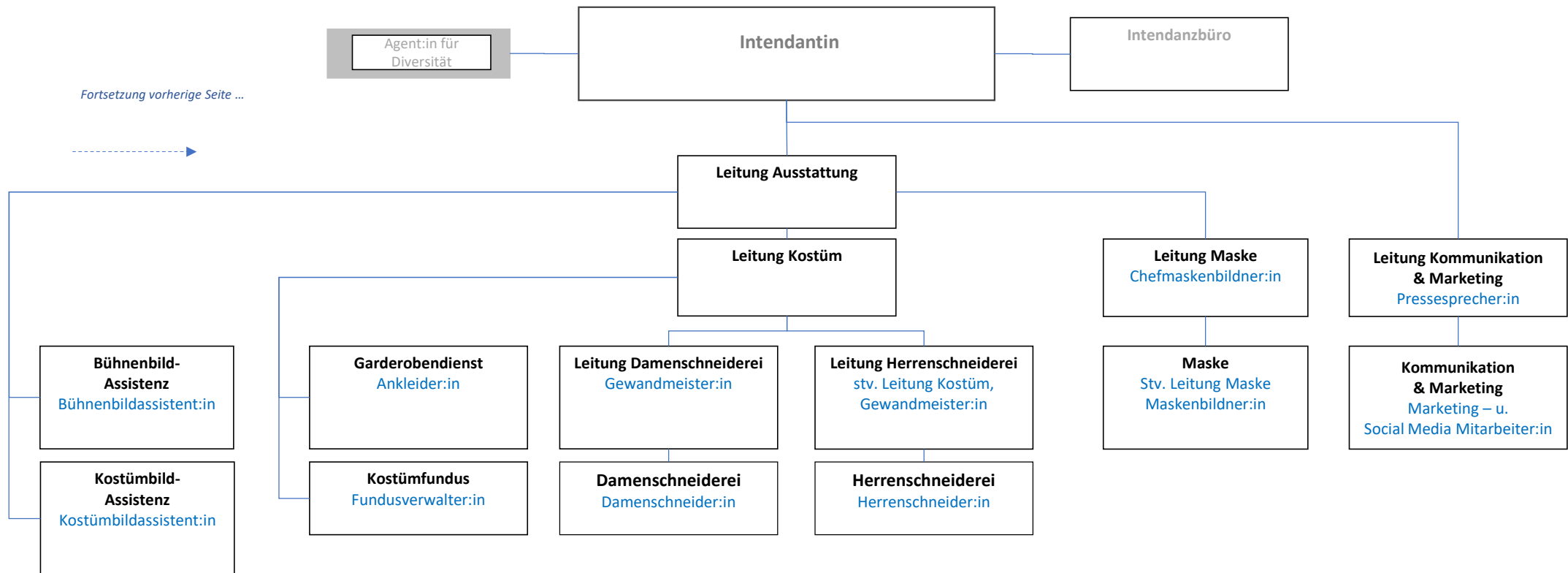
Theater Oberhausen – Künstlerischer Bereich (1/2)



Fortsetzung nächste Seite ...

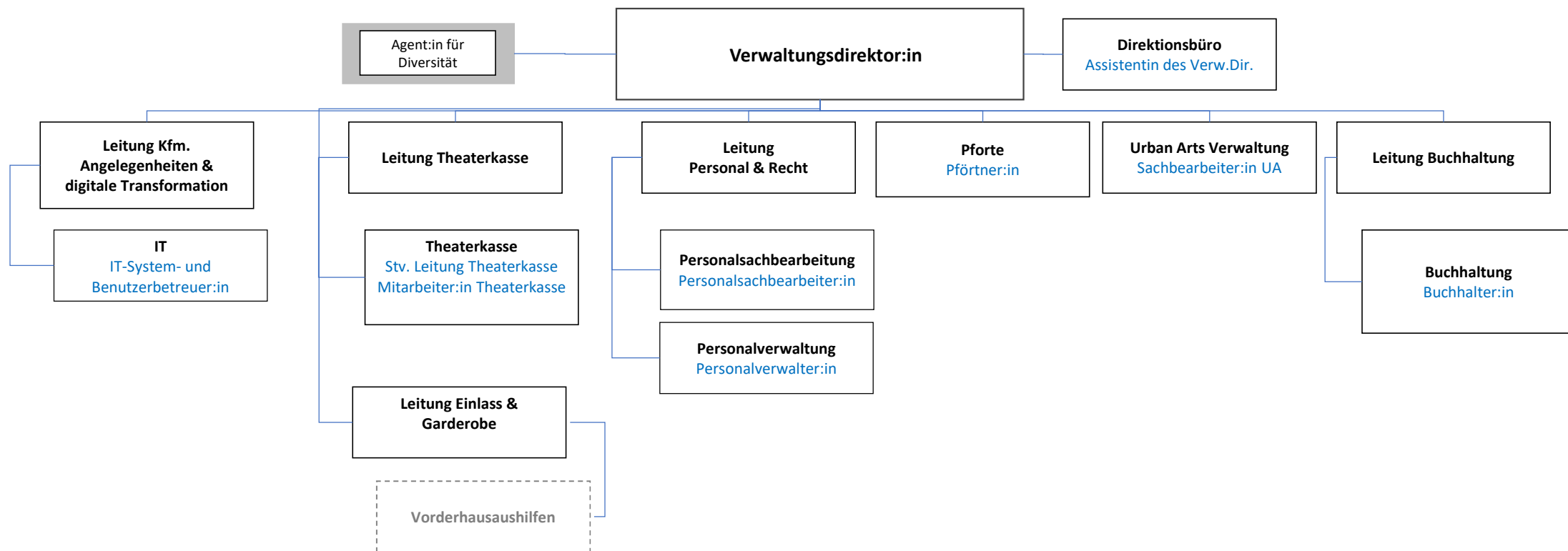
■ Bereiche mit gemeinsamer Zuständigkeit der Theaterleitung

Theater Oberhausen – Künstlerischer Bereich (2/2)



■ Bereiche mit gemeinsamer Zuständigkeit der Theaterleitung

Theater Oberhausen – Verwaltung



■ Bereiche mit gemeinsamer Zuständigkeit der Theaterleitung

Theater Oberhausen – Technik

